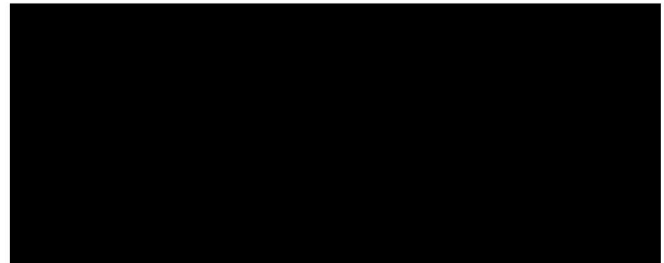




EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION MIGRATION UND INNERES

Die Generaldirektorin

Brüssel  
HOME



## Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten und Informationen – GESTDEM 2020/3826

Sehr geehrter Herr Lautenbacher,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. Juni 2020, in dem Sie um Dokumente und Informationen zum abgeschlossenen Vertragsverletzungsverfahren mit der Referenznummer 2013/2009 gegen die Bundesrepublik Deutschland betreffend Sprachnachweis beim Ehegattennachzug von Drittstaatsangehörigen (im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG<sup>1</sup> in deutsches Recht) bitten. Ihr Antrag auf Dokumentenzugang wurde am selben Tag unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert.

### 1. Antrag auf Dokumentenzugang

Sie beantragen Zugang zu ‘Dokumente(n), in denen Deutschland darlegt, warum an dem Sprachtest festgehalten werden sollte’.

Die folgenden Dokumente entsprechen der Beschreibung in Ihrem Antrag:

- *Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 30. Juli 2013* (‘Dokument 1’, Ares(2020)3636487) mit den folgenden beiden Anhängen:
- *Visa-FamNachzug 1996 bis 2012 Diagramm* (‘Dokument 1.1’, Ares(2020)3649452);
- *Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 26. September 2012* (‘Dokument 1.2’, Ares(2020)3636668);

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0086&from=DE>.

sowie

*Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 2. September 2015 ('Dokument 2', Ares(2020)3636719).*

Da diese Dokumente von einem Dritten (Regierung der Bundesrepublik Deutschland) stammen, wurde der Urheber der Dokumente in Bezug auf deren Herausgabe konsultiert.

Anliegend erhalten Sie jeweils eine Kopie dieser Dokumente.

Von Dritten stammende Dokumente werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 offengelegt. Diese Offenlegung berührt jedoch nicht die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums, denen zufolge eine Vervielfältigung oder Verwertung der freigegebenen Dokumente gegebenenfalls die Zustimmung des Verfassers, der die Urheberrechte an diesen Dokumenten hält, erfordert. Die Europäische Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Weiterhin beantragen Sie Zugang zu 'Dokumente(n), aus denen hervorgeht, ob die EU-Kommission im weiteren Verlauf überprüft hatte, ob die Härtefallklausel in Deutschland tatsächlich zur Anwendung gelangt'.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass der Europäischen Kommission keine derartigen Dokumente vorliegen. Die Gründe hierfür erläutern wir unter Punkt 2 dieses Schreibens.

Wie aus Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hervorgeht, bezieht sich das dort verankerte Recht auf Akteneinsicht nur auf bestehende Dokumente, die sich im Besitz des Organs befinden. Da der Europäischen Kommission keine der Beschreibung in Ihrem Antrag entsprechenden Dokumente vorliegen, kann sie Ihrem Antrag in dieser Hinsicht nicht nachkommen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie im Hinblick auf die Feststellung, dass der Europäischen Kommission keine derartigen Dokumente vorliegen, einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Europäische Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat zu richten:

Europäische Kommission

Generalsekretariat

Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)  
BERL 7/076

B-1049 Brüssel

oder per E-Mail an: [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu)

## 2. Antrag auf Übermittlung von Informationen

Für den Fall, dass die Europäische Kommission die tatsächliche Anwendung der Härtefallregelung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht überprüft hat, bitten Sie um Übermittlung von Informationen, 'warum keine Überprüfung erfolgt'.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission stellte die im Rahmen des oben genannten Vertragsverletzungsverfahrens erfolgte Änderung des deutschen Aufenthaltsgesetzes in Gestalt der Einführung einer dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechenden Härtefallregelung die notwendige Rechtssicherheit im nationalen Recht her.

Der Europäischen Kommission lagen und liegen keine Anhaltspunkte für eine allgemeine mit dem EU-Recht unvereinbare nationale Verwaltungspraxis vor, die eine weitere spezifische Überprüfung der praktischen Anwendung der Härtefallregelung im Zusammenhang mit diesem Vertragsverletzungsverfahren erforderlich gemacht hätte.

Aus diesen Gründen gibt es auch keine Dokumente mit entsprechendem Inhalt.

Schließlich bitten Sie um Informationen, 'bei welcher Stelle (mit Kontaktdaten) eine entsprechende Überprüfung bzw. Wiederaufnahme/Neuaufnahme des/eines Vertragsverletzungsverfahrens angeregt werden kann'.

Sie können in Bezug auf eine nationale Maßnahme (Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift), Unterlassung oder Verwaltungspraxis eines EU-Mitgliedstaats, die Ihres Erachtens gegen das EU-Recht verstößt, eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission einreichen. Alle notwendigen Informationen, einschließlich des Online-Beschwerdeformulars, finden Sie unter diesem Link:

[https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/contact/problems-and-complaints/complaints-about-breaches-eu-law/how-make-complaint-eu-level\\_de](https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/contact/problems-and-complaints/complaints-about-breaches-eu-law/how-make-complaint-eu-level_de).

Nach Prüfung des einer Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalts entscheidet die Europäische Kommission, ob weitere Schritte erforderlich sind. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Europäische Kommission keine mit einem nationalen Gericht vergleichbare Beschwerdestelle ist. Die Europäische Kommission kann sich gegen ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren entscheiden, und zwar auch dann, wenn sie der Auffassung ist, dass gegen EU-Recht verstoßen wurde.

Dies gilt insbesondere für einzelne Fälle nicht ordnungsgemäßer Anwendung, die nicht zu grundsätzlichen Bedenken Anlass geben, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine allgemeine Praxis, ein Problem hinsichtlich der Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht oder einen systematischen Verstoß gegen EU-Recht vorliegen<sup>2</sup>. Derartige Fälle können mit den Instrumenten des nationalen Rechtsschutzes besser gelöst werden.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es nicht Hauptziel eines Vertragsverletzungsverfahrens ist, in konkreten Fällen einen Rechtsbehelf zu bieten, sondern sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten das EU-Recht im allgemeinen Interesse umsetzen. Für Klagen von Privatpersonen, die eine Aufhebung nationaler Maßnahmen anstreben, sind daher die nationalen Gerichte zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

*Elektronische Unterschrift*

Monique PARIAT  
Generaldirektorin

Anlagen: 4 Dokumente

---

<sup>2</sup> Weitere Informationen hierzu finden Sie hier:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0119\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0119(01)&from=EN)